Amts-Blatt.

No. 28. Marienwerder, den 13ten Juli **1838.**

Das 23ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

No. 1904. Die Verordnung vom 16ten v. Mts. die Kommunikations-Abgaben betreffend.

No. 1905. Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 16ten Juni c. die Berichtigung des bei Erhebung der Branntwein-Steuer zur Anwendung kommenden Maisch-Steuersatzes betreffend;

No. 1906. desgl. vom 21sten Juni c. wegen Bereitung, und Feilhaltung eines besondern Viehsalzes und die Ueberlassung von Salz gegen ermäßigte Preise zu gewerblichen Zwecken;

No. 1907. das Regulativ vom 29sten Juni c. über den Debit des erwähnten Salzes.

Allerhöchste Kabinets-Ordre.

Da nach Ihrem Berichte vom 20sten November v. J. Meinen Unterthanen ein zeitweise beabsichtigtes Unterkommen in der Schweiz und in den deutschen Bundesstaaten durch das Verlangen der Beibringung von Heimathscheinen Seitens der dortigen Behörden erschwert wird, während bisher in Meinen Staaten keinem unbescholtenen und anscheinend arbeitsfähigen Ausländer ein solcher Aufenthalt versagt worden ist; so genehmige Ich auf Ihren Antrag, daß von jetzt an, folgende Grundsätze hierüber zur Anwendung gebracht werden:

1) Um den Preußischen Unterthanen ein einstweiliges Unterkommen in den übrigen deutschen Bundesstaaten und in der Schweiz, Neuchatel eingeschlossen, möglich zu machen, können denselben künftig Heimathscheine nach diesen Ländern insofern ertheilt werden, als in dem betreffenden auswärtigen Staate ihre Zulassung zu einem temporären Aufenthalte von der Beibringung eines Heimathscheins noch ferner abhängig gemacht wird. Dergleichen Heimathscheine dürfen den Impetranten daher nur dann ertheilt werden, wenn dieselben die Preußischen Staaten nicht definitiv zu verlassen, sondern nur einen temporären Aufenthalt im Auslande zu nehmen oder fortzusetzen beabsichtigen und dieses in ihrem Gesuch erklären.

Ausgegeben in Marienwerder den 14ten Juli 1838.

2) In jedem Heimathscheine ist besonders zu bemerken, daß derselbe seine Gültigkeit verliere, sobald erweislich der Inhaber ausdrücklich in den Unterthan-Verband des Staates, in welchem er sich aufhält, aufgenommen wird, oder das dortige Unterthansrecht nach dortigen Gesetzen stillschweigend erwirbt.

3) Die Ertheilung des Heimathscheins erfolgt durch die betreffende Provinzial-Regierung.

4) Die Heimathscheine werden in der Regel auf die Dauer von drei Jahren ausgestellt, und es bleibt den Provinzial-Regierungen überlassen, dieselben demnächst noch um zwei Jahre zu verlängern. Wird von dem Inhaber bei Ablauf der fünf Jahre eine weitere Verlängerung nachgesucht, so ist zuvörderst die Autorisation des Ministeriums des Innern und der Polizei einzuholen.

Wenn sich aber gleich bei der ersten Ausstellung des Heimathscheins aus den von dem Bittsteller bescheinigten Zwecken seines Aufenthalts im Auslande z. B. der Uebernahme einer Pachtung auf bestimmte Jahre, die Dauer seines Aufenthalts im Auslande im Voraus abmessen läßt, so sind die Provinzial-Regierungen befugt, den Heimathschein gleich auf die ganze Dauer dieser Zeit, auch, wenn dieselbe die Frist von drei oder fünf Jahren übersteigen sollte, auszustellen.

5) Die diesseitigen Behörden sind befugt, von allen Unterthanen solcher deutschen Bundesstaaten, in welchen die zeitweise gestattete Zulassung Preußischer Unterthanen von der Beibringung eines Heimathscheins abhängig gemacht wird, so wie von Angehörigen der Schweiz, die Beibringung eines Heimathscheins in allen Fällen zu erfordern, in welchen dergleichen Ausländer nicht in den Preußischen Unterthan-Verband eintreten beabsichtigen, sondern nur zeitweise einen Verdienst und Aufenthalt in dem diesseitigen Staate suchen, oder wo ihre Aufnahme in das Preußische Unterthan-Verhältniß aus irgend einem Grunde unzulässig scheint.

Ich überlasse es Ihnen, diese Bestimmungen durch die Regierungs-Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 20sten Mai 1838.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister v. Rochow, Grafen v. Alvensleben und Freiherrn v. Werther.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wegen Ertheilung von Heimathsscheinen an diesseitige Unterthanen und deren Beibringung von Seiten der Unterthanen anderer Staaten wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 7ten Juli 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Des Königs Majestät haben dem Einsassen Andreas Kelch zu Willenberg Rentamts Stuhm für die Verdienste, welche derselbe sich den 29sten Juli v. J. um die Rettung des Bäckergesellen Pohl vom Ertrinken erworben hat, mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 21sten v. Mts. die Rettungs-Medaille am Bande allergnädigst zu verleihen geruhet.

Marienwerder, den 21sten Juni 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Sr. Majestät der König haben zum Wiederaufbau der verfallenen evangelischen Kirche in Jassy eine Kollekte in allen evangelischen Kirchen der Monarchie zu bewilligen geruhet. Die Herren Geistlichen evangelischer Konfession im Departement der unterzeichneten Regierung werden dem zu Folge hiermit aufgefordert, diese Kollekte in den Kirchen ihrer Parochie an einem dazu geeigneten Sonntage zu veranlassen und die eingegangenen Beiträge oder Vacat-Anzeigen bis zum 15ten September c. an die vorgesetzten Herren Superintendenten zu senden. Letztere haben alsdann die Gesammtbeträge bis zum 1sten Oktober c. an die betreffenden Kreis-Kassen abzuführen und diese werden angewiesen, die Gelder bis zum 15ten Oktober c. an unsere Haupt-Kasse einzusenden.

Marienwerder, den 28sten Juni 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Höherem Auftrage zufolge bringen wir nachstehendes, die Aufnahme und den Unterricht der Militair- und Civil-Eleven bei der Königlichen Thierarznei-Schule zu Berlin betreffendes Publikandum, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Marienwerder, den 30sten Juni 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Publikandum

über die Annahme und den Unterricht der Militair- und Civil-Eleven der Königlichen Thierarznei-Schule zu Berlin, so wie über die Theilnahme an den Vorlesungen auf der Schule, Seitens der Studirenden der Universität und anderen Personen.

Nachdem die Königlichen Hohen Ministerien der Geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Krieges den von dem unterzeichneten Kuratorio für die Krankenhaus- und Thierarzenei-Schul-Angelegenheiten vorgelegten Studien-Plan für die Eleven der Königlichen Thierarzenei-Schule genehmigt haben, soll derselbe nunmehr zur Ausführung kommen und wird zu dem Ende Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Aufnahme neuer Eleven findet von jetzt an in der Regel nur einmal im Jahre und zwar zu Michaelis Statt.

Für diejenigen Eleven, welche sich zu Thierärzten erster Klasse bilden, d. h. durch Ablegung der vorgeschriebenen Staats-Prüfungen die Approbation als Thierärzte von höherer wissenschaftlicher Bildung und die Qualifikation zur Anstellung als Kreis-Thier-Aerzte sich erwerben wollen, ist die Studien-Zeit auf drei und ein halbes Jahr festgesetzt, diejenigen Eleven hingegen, welche nur die Ausbildung zu Thierärzten zweiter Klasse beabsichtigen, d. h. zu solchen Thierärzten, welche auf den Grund der deshalb bestandenen Prüfung zur Praxis berechtigt sind, ohne auf die Approbation als Thierärzte von höherer wissenschaftlicher Bildung und die einstige Anstellung als Kreis-Thierärzte Anspruch zu machen, müssen einen dreijährigen Studien-Kursus zurücklegen.

Das Honorar für die Vorlesungen wird von den Civil-Eleven in halbjährigen Terminen und zwar zu Ostern und Michaelis jedesmal vor dem Beginn des neuen Semesters mit 12 Rthlr. zur Kasse der Königlichen Thierarzenei-Schule gezahlt. Die Sorge für Wohnung und Unterhalt, bleibt wie bisher jedem Civil Eleven selbst überlassen. Sammtliche aufzunehmenden Eleven müssen das 18te Lebensjahr bereits erreicht haben und gesunde Gliedmaßen so wie überhaupt einen kräftigen Körper besitzen.

Die als Militair-Eleven aufzunehmenden Individuen dürfen das 24ste Lebensjahr nicht überschritten haben.

Die Eleven, welche sich zu Thierärzten erster Klasse ausbilden wollen, müssen entweder durch ein Zeugniß der von ihnen besuchten Lehranstalt oder durch eine hier mit ihnen anzustellende Prüfung nachweisen, daß sie wenigstens die zur Versetzung aus der Tertia in die Sekunda eines Gymnasii erforderliche Vorbildung besitzen.

Von den Eleven, welche sich zu Thierärzten zweiter Klasse ausbilden wollen, wird dagegen nur gefordert, daß sie Gedrucktes und Geschriebenes in deutscher und lateinischer Schrift fertig lesen, daß sie geläufig, leserlich und

richtig schreiben und über ein leichtes Thema einen schriftlichen Aufsatz anfertigen können, so wie ferner, daß sie Kenntniß und Uebung im Rechnen bis zur einfachen Regeldetri und Elementar-Kenntnisse in der Geographie und Geschichte besitzen.

Was den Nachweis dieser Kenntnisse betrifft, so haben diejenigen, welche die niedern Klassen eines Gymnasii, oder einer Bürger- oder Militair-Schule besucht haben, das Zeugniß des Vorstandes der betreffenden Anstalt; diejenigen aber, bei welchen solches nicht der Fall ist, das Zeugniß eines Predigers darüber, daß sie nach der bei demselben zu diesem Behufe von ihnen bestandenen Prüfung der an sie hinsichtlich ihrer Vorbildung zu machenden oben bezeichneten Anforderungen genügen, beizubringen, oder einer hierauf gerichteten Prüfung bei der hiesigen Königlichen Thierarzenei-Schule, vor ihrer Aufnahme in dieselbe sich zu unterwerfen.

Die oben gedachten Vorkenntnisse werden mindestens auch von den unter die Zahl der Militair-Eleven Aufzunehmenden verlangt. Dieselben müssen aber außerdem noch nachweisen, daß sie das Schmiede-Handwerk erlernt und in demselben den Gesellenstand erlangt haben.

Bei den Civil-Eleven, welche sich zu Thierärzten zweiter Klasse ausbilden wollen, ist zur Aufnahme gleichfalls der Nachweis erforderlich, daß sie die Anfangs-Gründe des Schmiede-Handwerks hinreichend kennen und in demselben geübt worden.

Die Anmeldungen der Civil-Eleven sind spätstens bis zum 20sten Oktober bei der Direktion der Königlichen Thierarzenei-Schule anzubringen, welche von Berlin entfernt wohnen, und die Aufnahme als Civil-Eleven wünschen, haben sich mit ihrem schriftlichen Gesuche an die Direktion der Anstalt zeitig zu wenden, und außer einem ärztlichen Zeugnisse über ihren körperlichen Zustand auch die Zeugnisse über den von ihnen erlangten Grad schulwissenschaftlicher Ausbildung und ihre erworbene Uebung im Schmieden beizubringen.

Die Gesuche der nicht im Heere dienenden jungen Leute um Aufnahme als Militair-Eleven in die Königliche Thierarzenei-Schule sind dagegen an die Magistrāte oder an die Königlichen Landraths-Aemter zu richten, welche selbige unter Beifügung

1) eines vollständigen Nationale,
2) eines Zeugnisses über den Grad der erlangten Schulbildung,
3) eines Schmiede-Lehrbriefes, so wie
4) eines Führungs- und
5) eines Gesundheits-Attestes

alljährlich im Monat April an das Königliche Allgemeine Kriegs-Departement

gelangen lassen. Letzteres wird nach Befinden der Umstände die nähere Prüfung der Exspektanten nach den vorhin ausgesprochenen Anforderungen bei einem der zunächst garnisonirenden Cavallerie-Regimenter im Monat Juni jeden Jahres veranlassen und auf Grund des diesfälligen Berichts die Notirung und spätere Einberufung oder die sofortige Zurückweisung des Bittenden verfügen. Später eingehende Gesuche müssen bis zum nächsten Jahre unberücksichtigt bleiben.

Da es nach den bisherigen Erfahrnngen wünschenswerth ist, daß die Militair-Eleven vor dem Eintritt in die Königliche Thierarzenei-Schule, ihrer Militairpflicht bereits Genüge geleistet haben, so werden auch, bei sonst gleicher Qualifikation vorzugsweise diejenigen, bei denen dieses der Fall ist, Berücksichtigung finden.

In Ansehung derjenigen jungen Leute, welche bereits im Königlichen Heere dienen, und ihre Ueberweisung an die Königliche Thierarzenei-Schule als Militair-Eleve wünschen, wird das allgemeine Kriegs-Departement veranlassen, daß die betreffenden Truppentheile mit näherer Anweisung versehen werden.

Alle Militair-Eleven, welche übrigens in die Königliche Thierarzenei-Schule nur gegen die in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 26sten Februar 1824 ausgesprochene Verpflichtung, für jedes Jahr des genossenen Unterrichts außer der allgemeinen Militair-Dienst-Verpflichtung zwei Jahre als Kurschmiede im Königlichen Heere zu dienen, aufgenommen werden, erhalten freien Unterricht, Wohnung, Verpflegung und Montirung.

Wenn Militair-Eleven, durch Schulbildung, Fleiß, gute Führung und Fortschritte sich in dem Grade auszeichnen, daß sie die Hoffnung begründen, als Thierärzte erster Klasse entlassen werden zu können, so dürfen solche nach vorheriger Zustimmung des zum Kuratorio kommandirten Staabs-Offiziers des Königlichen Kriegs-Ministerii zu den Vorlesungen für die Eleven erster Klasse übergehen.

Außer den Militair- und Civil-Eleven, die ihre Studien nach einem vorgeschriebenen Lehrplane zu betreiben gehalten sind, können auch fernerhin Studirende der hiesigen Königlichen Universität, Oekonomen und andere als Hospitanten Theil an den Vorlesungen und an den für sie geeigneten praktischen Uebungen in der Königlichen Thierarzenei-Schule nehmen.

Von diesen wird kein Nachweis der erlangten Vorbildung gefordert, auch sind sie in der Wahl der Vorlesungen nicht beschränkt, sie müssen aber während ihres Besuches der Königlichen Thierarzenei-Schule alle die Vorschriften, welche sich auf die Erhaltung der inneren Ordnung der Anstalt beziehen, gleich den Eleven pünktlich befolgen.

Diejenigen, welche in dieser Art an dem Unterrichte auf der Königlichen Thierarzenei-Schule Theil nehmen wollen, haben sich vor dem Beginn eines jeden Semesters zu Michaelis und zu Ostern an die Direktion der Königlichen Thierarzenei-Schule zu wenden, welche sie mit einer Karte über die zu hörenden Vorlesungen und einer Anweisung über das zu zahlende Honorar versehen wird.

Berlin, den 5ten Juni 1838.

Königliches Kuratorium,
Abtheilung für die Thierarzenei-Schul-Angelegenheiten.
Rust.

Mit Bezug auf die in dem Amtsblatt pro 1827 Nro. 40. pag. 317. und pro 1834 Nro. 37. pag. 250. enthaltenen Verordnungen vom 20sten September 1827 und vom 1sten September 1834 über die Prolongation und Visirung abgelaufener Pässe wird zu Folge eines Rescripts des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei vom 12ten Juni c. den mit der Paß- und Fremdenpolizei beauftragten Behörden unseres Departements hiedurch eröffnet: daß abgelaufene Pässe auch nach der Frist von 6 Wochen — vom Tage des Ablaufs ab — in denjenigen Fällen allgemein prolongirt und visirt werden können, in welchen das Visa lediglich zum Zwecke der Rückreise des Inhabers in die Heimath ertheilt wird, zur Ertheilung eines Zwangspasses keine Veranlassung vorliegt, und die Ausstellung eines neuen Reisepasses nicht räthlich erscheint.

Das letztere wird namentlich dann eintreten, wenn der abgelaufene Paß über den Aufenthalt, daß Umherreisen des Inhabers und andern Umstände Aufschlüsse ertheilt, von denen Kenntniß zu erhalten, den später zu visirenden Polizeibehörden wünschenswerth sein kann.

Unter gleichen Umständen ist ein solches Verfahren auch hinsichtlich der wandernden Handwerksgesellen nachgegeben worden, welche wegen achtwöchiger und längerer Arbeitslosigkeit in die Heimath zu dirigiren sind, und in Ansehung deren das Wander-Regulativ vom 24sten April 1833 Nro. 8. b. die Ertheilung eines Zwangspasses vorschreibt. Inzwischen wird bei dieser Kategorie von Reisenden zu einer Abweichung von dieser Vorschrift seltener Veranlassung vorhanden sein, da es in der Regel kein Bedenken haben wird, dergleichen zwecklos umherstreifenden Handwerksgesellen in die Stelle des ihnen abzunehmenden Wanderpasses eine beschränkte Reiseroute zu ertheilen. Den Polizeibehörden wird es aber zur strengsten Pflicht gemacht, mit Nachdruck darauf zu halten, daß solche abgelaufene nur zur Rückkehr in die Heimath

visirte Pässe von den Inhabern nicht dessenungeachtet zu anderweiten Reisen benutzt werden.

Marienwerder, den 30sten Juni 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Einpfarrungs-Dekret

für die evangelischen Bewohner der Mühle zu Tillendorff in die evangelische Kirche zu Gr. Rohdau.

Da nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 11. §. 293. seq. jeder Bewohner des Staats einer Kirche seiner Religions-Parthei sich fest und bestimmt anschließen soll, so hat die Königl. Regierung in dieser Beziehung auch die Bewohner der Mühle zu Tillendorff mit ihrer Erklärung gehört und setzt auf den Grund der Verhandlungen vom 13ten Februar und 17ten März c. so wie der Erklärung vom 15ten v. Mts. hiedurch fest.

§. 1.

Die evangelischen Bewohner der Mühle zu Tillendorff sind nunmehr als definitiv eingepfarrt zur evangelischen Kirche in Gr. Rohdau anzunehmen.

§. 2.

Der jedesmalige Pfarrer der evangelischen Kirche zu Gr. Rohdau tritt zu den Neueinpfarrten in die gesetzlichen Verhältnisse eines Pfarrers, und bezieht für die von ihm verrichtete Amtshandlungen die Stolgebühren nach der unterm 29sten August 1811 durchs Amtsblatts publicirten, für das Kirchspiel Rohdau geltenden Stoltaxe vom 30sten Juli 1811. Außerdem entrichtet der Mühlenbesitzer Gottfried Damm

A. an den Pfarrer zu Gr. Rohdau
  1) pro Hufe 3 sgr. 4 pf.
  2) an sogenannten Baukenzins 4 sgr.
  3) an Kalende 2 sgr.
B. an den Organisten daselbst
  an Kalende 1 sgr.

} jährlich zu Martini jeden Jahres.

Gegenseitig ist aber auch der Pfarrer verpflichtet, alle Obliegenheiten eines Seelsorgers gegen die eingepfarrten Bewohner zu übernehmen.

§. 3.

In Rücksicht aller nach dinglichem Rechte auch von den evangelischen Bewohnern zu Mühle Tillendorff etwa an die katholische Geistlichkeit zu entrichtenden Gefällen, als Meßkorn, Zehnten rc. hat es bei der bisherigen Ver-

fassung

fassung sein Bewenden, hingegen bezieht die persönlichen Abgaben von den evangelischen Glaubensgenossen der evangelische Pfarrer zu Gr. Rohdau.

§. 4.

Zu den vorkommenden Kirchen- und Pfarrbauten leisten die Eingepfarrten ihre Beiträge nach den gesetzlichen Vorschriften.

§. 5.

Der evangelische Pfarrer zu Gr. Rohdau erhält kein Recht auf Entschädigung, wenn künftig die Bewohner von Mühle Tillendorff mit Genehmigung der Obrigkeit sich von dem Pfarrverbande trennen sollten.

§. 6.

Im Uebrigen hat es bei der bisher bestandenen Verfassung und den gesetzlichen Bestimmungen sein Bewenden.

Marienwerder, den 1sten Juli 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Der Käthner Jacob Schulika zu Cziockowo, Konitzer Kreises, hat im Monate März d. J. den 13jährigen Sohn des Hackenbüdners Zbilicki mit eigener Lebensgefahr vom Ertrinken in dem Kossabudno-See gerettet.

Diese verdienstliche Handlung, wofür demselben auch eine Geldprämie bewilligt worden ist, wird hiermit belobigend anerkannt.

Marienwerder, den 22sten Juni 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Der Buch- und Steindruckerei-Besitzer Ernst Wilhelm Röbling zu Mühlhausen in Thüringen hat einen tragbaren Sparkochherd erfunden, dessen Einrichtung, nach der Seitens der Königlichen Regierung zu Erfurt durch Sachverständige veranstalteten Prüfung, sich neben seiner Wohlfeilheit durch Ersparung von Brennmaterial und durch den geringen Raum, welchen derselbe einnimmt, vor ähnlichen Erfindungen vortheilhaft auszeichnet, indem er leicht zu transportiren und sowohl in Zimmern, woselbst er nebenbei zugleich zur Heitzung gebraucht werden kann, als auch in engen Küchen und Kaminen aufzustellen und zu brauchen ist. Es werden von dem Erfinder dergleichen Oefen in 3 verschiedenen Abstufungen, nämlich für ganz kleine Haushaltungen

zum Preise von 4 Rthlr. für mittlere bürgerliche und landwirthschaftliche Haushaltungen zu 6 Rthlr. und für große zu 16 bis 20 Rthlr. gegen portofreie Einsendung des Betrages gefertigt und versandt. Außerdem beabsichtigt derselbe eine vollständige Beschreibung, Abbildung und Gebrauchs-Anweisung dieses Herdes zum Subscriptionspreis von 1 Rthlr. herauszugeben.

Die uns vorgelegten günstigen Zeugnisse über die Zweckmäßigkeit dieser Erfindung, veranlassen uns das Publikum darauf aufmerksam zu machen, mit dem Bemerken, daß die uns darüber zugegangenen näheren Mittheilungen bei den Magisträten zu Thorn und Marienwerder niedergelegt sind und daselbst von Jedermann eingesehen werden können.

Marienwerder, den 24sten Juni 1838.

Königlich Preußische Regierung.

Abtheilung des Innern.

Dem praktischen Arzte Dr. Friedrich Behrend zu Berlin ist unterm 17ten Juni 1838 ein Patent

auf die Verfertigung künstlicher lithographischer Platten, insoweit sie als neu und eigenthümlich anerkannt worden, ohne Jemand in der Anwendung bekannter, zu deren Anfertigung gebrauchter Ingredienzien zu behindern,

auf Acht Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Dem Herrn Franz Adolph Taurinus zu Cöln ist unterm 17ten Juni 1838 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes, in seiner Zusammensetzung als neu und eigenthümlich anerkanntes System einer hydraulischen Lasten-Förderung auf Eisenbahnen, nebst der zugehörigen eigenthümlichen Constructionsart des Betriebskanals,

auf Funfzehn Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats, ertheilt worden.

Marienwerder, den 25sten Juni 1838.

Königlich Preußische Regierung.

Abtheilung des Innern.

In der Ortschaft Jankowo, Strasburger Kreises, ist die Räudekrankheit unter den Pferden ausgebrochen, was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Marienwerder, den 29sten Juni 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Dem Mützen-Fabrikanten Adolph Kunzemann zu Schönebeck ist unterm 19ten Juni 1838 ein Patent

auf ein durch Beschreibung erläutertes Verfahren Kalbfelle zuzurichten, in so weit es als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

auf Fünf Jahre, von jenem Termine an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Marienwerder, den 27sten Juni 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Nachstehend genannte Seminaristen, als:

1) Gottlieb Eduard Jantz, evangelisch, aus Conitz,
2) Joh. Gottfried Sämann, evangelisch, aus Elbing,
3) Johann Lange, katholisch, aus Groß-Starzin bei Putzig,
4) Joh. Ferd. Kroll, evangelisch, aus Langenau bei Freistadt,
5) Carl Gottl. Görth, evangelisch, aus Elbing,
6) Gottfd. Binding, evangelisch, aus Dörbeck bei Elbing,
7) Gottl. Ferd. Schopper, evangelisch, aus Neudorff bei Tempelburg,
8) Sam. Gottf. Preuß, evangelisch, aus Niedau im großen Werder,
9) Levin Becker, jüdisch, aus Krojanke,

sind, nach wohlbestandener Prüfung im Schullehrer-Seminar zu Marienburg, als wahlfähig für Elementar-Schullehrerstellen anerkannt worden.

Königsberg, den 14ten Juni 1838.

Königl. Preuß. Provinzial-Schul-Kollegium.

Es ist in der Nähe des im adelichen Gute Dalwin Kreis Pr. Stargardt gelegenen Kruges im November 1836 das Skelett eines männlichen Körpers ausgegraben worden, welches nach dem ärztlichen Gutachten nicht länger als

etwa 3 bis 4 Jahre dort verscharrt gelegen hat. Da schon vor Auffindung dieses Skeletts in der Gegend ein Gerücht von der in Dalwin verübten Ermordung eines durchreisenden Viehhändlers und Schweinaufkäufers (angeblich aus der Mark) verbreitet war, so werden alle diejenigen Behörden und Privatpersonen, die über die Person eines solchen verschwundenen Viehhändlers oder diejenigen, welche über das bei Dalwin aufgefundene Skelett nähere Auskunft geben können, ersucht, die betreffende Mittheilung an das unterzeichnete Gericht zu machen, und sollen die etwa entstehenden Kosten ersetzt werden. Dirschau, den 12ten Juni 1838.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

[P]ersonal- [Chro]nik der [öffe]ntlichen [Be]hörden.

Der Forst-Inspektor Richter zu Osche ist mit Pension in den Ruhestand versetzt, und in dessen Stelle der bisherige Oberförster Arendt in Zippnow zum Forst-Inspektor für die Forst-Inspektion Osche mit Anweisung seines Wohnorts zu Neuenburg vom 1sten Juli dieses Jahres ab, ernannt worden.

Der Rittmeister a. D. Herr v. Blum ist als Salz-Factor in Marienwerder angestellt.

(Hierzu als außerordentliche Beilage »die Bestimmungen wegen Erhebung der Abgaben von der Schifffahrt und der Holzflößerei auf den Wasser-Straßen zwischen der Elbe und der Oder mit Ausschluß des Plauer Kanals« und der öffentliche Anzeiger No. 28.)